

Vereinbarung zur Teilnahme als Partnerbetrieb an der Förderungsaktion „Reparaturbonus“

abgeschlossen zur Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als „**Förderungsgeber**“, vertreten durch seine Auftragnehmerin Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle,

und

Name des Unternehmens/Firma, Rechtsform

ggf.Firmenbuchnummer

Geschäftsbezeichnung

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

als „**Partnerbetrieb**“.

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Teilnahme des genannten Unternehmens als Partnerbetrieb an der Förderungsaktion „Reparaturbonus“.
2. Die im Online-Teilnahmeantrag gemachten Angaben und Bestätigungen sowie die anhängigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Partnerbetriebe (AVB) – Version 2.0 – sind Grundlage und Bestandteil der Vereinbarung.
3. Rechtliche Grundlage der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ bilden das Umweltförderungsgesetz, BGBl Nr. 185 / 1993, die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland und die Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinien 2024 sowie das Informationsblatt zur Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen in der jeweils geltenden Fassung (idgF). Das jeweils aktuelle Informationsblatt ist auf der Webseite des Reparaturbonus unter www.reparaturbonus.at abrufbar.
4. Die Vereinbarung wird mit Erhalt der schriftlichen, faksimilierten Teilnahmebestätigung zu dem vom Betrieb vorbehaltlos gestellten Teilnahmeantrag rechtswirksam.

Partnerbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person des Partnerbetriebs inkl. Firmenstempel

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

zur Teilnahme als Partnerbetrieb an der Förderungsaktion „Reparaturbonus“

Allgemeines

1. Die Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen wird im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2022 – 2026 aus Mitteln der Europäischen Union - „Next Generation EU“ sowie mit nationalen Mitteln des Bundes finanziert.
2. Mit dem Reparaturbonus erhalten Privatpersonen mit einem Wohnsitz in Österreich eine Förderung von bis zu maximal 200 Euro für die Reparatur, Service- oder Wartung von Elektro- und Elektronikgeräten und Fahrrädern und/oder bis zu maximal 30 Euro für die Einholung eines Kostenvoranschlages bei teilnehmenden Partnerbetrieben.
3. Ziel der Förderung ist es, die Anzahl der Reparaturen von Elektro- und Elektronikgeräten und von Fahrrädern in Österreich zu steigern.
4. Die Förderung pro Bon beträgt 50 % der förderungsfähigen Brutto-Kosten, maximal jedoch 200 Euro für eine Reparatur, Service oder Wartung und 30 Euro für einen Kostenvoranschlag. Der Förderungsbetrag wird auf ganze Euro abgerundet. Wird im Anschluss an einen Kostenvoranschlag, für den die Förderung bezogen wurde, die Reparatur, Service oder Wartung beauftragt, so muss diese bei demselben Betrieb durchgeführt werden. Die Förderung ist pro Reparatur, Service oder Wartung eines Elektro- und Elektronikgeräts beziehungsweise Fahrrads inklusive Kostenvoranschlag mit maximal 200 Euro begrenzt.
5. Die Arbeitszeit (inkl. Anfahrtskosten), Materialkosten, Versandkosten bei Material- und Ersatzteilbestellungen sowie die Arbeitszeit für die Erstellung des Kostenvoranschlages sind förderungsfähige Kosten auf Basis des Bruttopreises.
6. Gefördert wird die **Reparatur, Service und Wartung und/oder der Kostenvoranschlag** für die Reparatur, Service oder Wartung von Elektro- und Elektronikgeräten, welche üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden, und von Fahrrädern.
7. **Elektro- und Elektronikgeräte** (E-Geräte) sind Geräte, die mit Netzkabel, Akku, Batterie oder Solarmodulen betrieben werden. Umfasst sind Geräte mit elektronischen beziehungsweise elektrisch funktionsbestimmenden Bauteilen (zum Beispiel Haarföhn) sowie Geräte mit elektronischen beziehungsweise elektrischen nicht funktionsbestimmenden Bauteilen (zum Beispiel Duschkopf mit Farbwechselfunktion). Auch Reparaturen nicht elektronischer Bauteile (zum Beispiel ein defektes Rad eines Staubsaugers) an diesen Geräten sind förderungsfähig.
8. Bei **Fahrrädern** handelt es sich gem. § 2 Absatz 1 Ziffer 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) um ein- oder mehrspurige Fahrzeuge für den Straßenverkehr, welche durch menschliche Muskelkraft angetrieben werden oder welche mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet sind, mit einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt und einer

Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Elektrofahrrad, e-Bike). Auch Fahrradanhänger sind von der Förderung umfasst.

9. Eine Reparatur ist ein Vorgang, bei dem ein defektes Objekt in einen funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird.
10. Unter **Service und Wartung** sind Maßnahmen zu verstehen, welche die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Zustands gewährleisten, um Reparaturen, Verschleiß und Folgeschäden an einem Objekt zu vermeiden, wie zum Beispiel: Pflege, Reinigung, Prüfung der Funktionstüchtigkeit und der Sicherheit.
11. Nicht umfasst ist der Neukauf eines E-Geräts oder Fahrrads oder der Austausch gegen ein neues beziehungsweise ein anderes generalüberholtes E-Gerät oder Fahrrad.
12. Die Förderungsaktion läuft solange Budgetmittel vorhanden sind.
13. Bei der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ gibt es vier Akteure:
 - Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (HBM) ist Förderungsgeber und genehmigt die Auszahlung der Förderung zugunsten der antragstellenden Person und ist Auftraggeberin gegenüber der KPC.
 - Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ist Auftragnehmerin und Abwicklungsstelle. Sie bearbeitet die Refundierungsanträge und zahlt die Förderungen aus.
 - Der Partnerbetrieb ist das Unternehmen, welches die (immaterielle) Dienstleistung im Sinne der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 beziehungsweise Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinien 2024 erbringt.
 - Die Privatpersonen sind die antragstellenden Personen beziehungsweise die Personen, denen die Förderung ausbezahlt wird. Sie beantragen einen Reparaturbon und erhalten den Förderungsbetrag.
14. Die Förderungskriterien sind zusätzlich im Informationsblatt zur Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen einsehbar, welches auf der Webseite des Reparaturbonus www.reparaturbonus.at veröffentlicht wird.

Ablauf der Einlösung und Refundierung des Reparaturbons

1. Der Reparaturbon wird Privatpersonen ausschließlich elektronisch als Download zur Verfügung gestellt. Nach der Online-Beantragung auf www.reparaturbonus.at kann der Reparaturbon in elektronischer Form gespeichert oder ausgedruckt werden. Der

Reparaturbon ist ab Erstellung drei Wochen gültig. Der Reparaturbon verfällt, wenn er innerhalb dieses Zeitraums nicht durch einen Partnerbetrieb eingelöst wird.

2. Der Partnerbetrieb hat bei Annahme eines Reparaturbons im Zuge der Beauftragung mit der Reparatur, Service- oder Wartungsleistung eine vertragliche Verpflichtung gegenüber seinen Kundinnen und Kunden. Der Partnerbetrieb ist gegenüber der Kundin beziehungsweise dem Kunden verpflichtet, den Bon unmittelbar im Online-Portal (ein von der KPC bereitgestellter Onlinezugang) einzulösen und den Refundierungsantrag korrekt, vollständig und fristgerecht einzureichen.
3. Der Reparaturbon ist mit einem QR-Code, einer Bon-Nummer, dem letzten Tag der Gültigkeit des Bons und dem Namen der antragstellenden Person versehen.
4. Bei Eingabe der Bon-Nummer oder scannen des QR-Codes im Online-Portal der KPC sind die Bon-Nummer, das Gültigkeitsdatum und der Name der antragstellenden Person für den Partnerbetrieb ersichtlich.
5. Die Anzahl der verfügbaren Reparaturbons pro Person ist innerhalb der Förderungsaktion nicht beschränkt. Die antragstellende Person kann immer nur einen aktiven Reparaturbon für eine Reparatur, Service und Wartung und/oder einen Kostenvoranschlag für Reparaturarbeiten, Service- oder Wartungsleistungen eines E-Geräts beziehungsweise Fahrrads beziehen und einlösen.
6. Bei Bezahlung nach erfolgter Reparatur, Service oder Wartung legt die antragstellende Person dem Partnerbetrieb den Reparaturbon vor.
7. Die antragstellende Person bezahlt die gesamten Brutto-Reparaturkosten beim Partnerbetrieb und erhält eine Rechnung.
8. Der Reparaturbon wird nach Vorlage durch die antragstellende Person vom teilnehmenden Partnerbetrieb über den QR-Code beziehungsweise durch Eingabe der Bon-Nummer über das Online-Portal der KPC auf seine Gültigkeit geprüft und eingelöst.
9. Sobald der Reparaturbon durch den Reparaturbetrieb eingelöst worden ist, wird die antragstellende Person innerhalb der Förderungsaktion automatisch zum neuerlichen Bezug eines Reparaturbons freigeschalten.
10. Ab dem Zeitpunkt der Einlösung des Reparaturbons hat der Partnerbetrieb innerhalb einer Frist von vier Wochen den Refundierungsantrag über das Online-Portal der KPC zu stellen. Die dafür erforderlichen Daten werden durch den Partnerbetrieb in das Online-Portal der KPC eingegeben und die Rechnung der durchgeführten Leistung wird hochgeladen. Nach Übermittlung des Refundierungsantrags an die KPC wird dieser geprüft. Alle vollständigen und korrekten Refundierungsanträge, welche vom Partnerbetrieb bis zum 15. des Monats

eingereicht werden, werden nach Genehmigung durch den HBM im Folgemonat durch die KPC an die antragstellende Person ausbezahlt. Alle vollständigen und korrekten Refundierungsanträge, welche nach dem 15. des Monats eingereicht werden, werden nach Genehmigung im Laufe des übernächsten Monats ausbezahlt.

11. Bestandteil des Refundierungsantrags sind die Angaben des Partnerbetriebs im Online-Portal der KPC und die vom Partnerbetrieb gestellte und hochgeladene Rechnung für die Reparatur, Service und Wartung und/oder den Kostenvoranschlag für eine Reparaturarbeit, Service- oder Wartungsleistung. Es ist sicherzustellen, dass der Reparaturbon der Rechnung der antragstellenden Person im Online-Portal korrekt zugewiesen wird. Rechnungen können nur vom jeweiligen Partnerbetrieb eingereicht werden, der von der Kundin beziehungsweise dem Kunden mit der Leistungserbringung beauftragt wurde.
12. Die Förderung wird nach Bearbeitung des Refundierungsantrags durch die KPC auf das Bankkonto der antragstellenden Person überwiesen.

Teilnahmekriterien

1. Der Partnerbetrieb muss eine Niederlassung in Österreich aufweisen.
2. Der Partnerbetrieb muss mindestens über eine der folgenden Gewerbeberechtigungen/Nachweise verfügen:
 - Bandagisten; Orthopädietechnik (§ 94 Ziffer 4 Gewerbeordnung (GewO))
 - Elektrotechnik (§ 94 Ziffer 16 GewO)
 - Gas- und Sanitärtechnik (§ 94 Ziffer 25 GewO)
 - Heizungstechnik; Lüftungstechnik (§ 94 Ziffer 31 GewO)
 - Hörgeräteakustik (§ 94 Ziffer 34 GewO)
 - Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Ziffer 37 GewO)
 - Kommunikationselektronik (§ 94 Ziffer 39 GewO)
 - Kraftfahrzeugtechnik (§ 94 Ziffer 43 GewO) – hinsichtlich der Reparatur, Service und Wartung von Geräten der Kategorie Autozubehör der Liste der förderungsfähigen E-Geräte und Fahrräder, zum Beispiel Autoradios
 - Kunststoffverarbeitung (Handwerk; § 94 Ziffer 45 GewO)
 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro und EDV-Systemtechnik; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (§ 94 Ziffer 49 GewO)

- Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (§ 94 Ziffer 52 GewO)
 - Metalltechnik (§ 94 Ziffer 59 GewO)
 - Uhrmacher (§ 94 Ziffer 73 GewO)
 - Austausch von Standardindustriekomponenten von Personalcomputern unter Ausschluss der den Mechatrikern für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik vorbehaltenen Tätigkeiten
 - Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
 - Fahrradtechnik
 - Wartung von Akkumulatoren und Austausch von Zellen
 - Nachweis über eine Ausnahmeregelung der Gewerbeordnung für sozioökonomische Betriebe
 - Industriebetrieb (§ 7 Absatz 5 GewO) – Reparatur der selbst hergestellten E-Geräte oder Fahrräder
 - Handelsbetrieb (freies Handelsgewerbe) – Verkauf von E-Geräten oder Fahrrädern sowie Reparaturtätigkeiten an schadhaften Geräteteilen im Nebenrecht, für die keine besondere Fachkenntnis vorausgesetzt ist. Zur Reparatur im Betrieb oder zur Weitergabe an Dritte dürfen nur E-Geräte oder Fahrräder von jenen Herstellern angenommen werden, die in der Regel im laufenden Sortiment geführt werden.
3. Bei dem angegebenen Betriebsstandort muss es sich um eine Betriebsstätte handeln. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Die Räumlichkeiten eines Reparaturbetriebs müssen die Möglichkeit bieten, innerhalb dieser Räume Reparaturen, Service oder Wartungen durchzuführen. Kundinnen und Kunden muss der Zutritt zu diesen Räumlichkeiten beziehungsweise die Übergabe oder Übermittlung der zu reparierenden Geräte möglich sein. Bestellte Arbeiten (§ 50 Absatz 1 Ziffer 3 GewO) sowie Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können (§ 50 Absatz 1 Ziffer 4 GewO), können überall verrichten werden, sofern es dabei nicht zu einer Verlegung des Betriebsstandortes kommt.
4. Für jede weitere Betriebsstätte (Filiale) ist ein gesonderter Antrag auf Teilnahme als Partnerbetrieb an der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ zu stellen und eine gesonderte Vereinbarung über die Teilnahme als Partnerbetrieb an der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ abzuschließen.

5. Der Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass sein Betrieb auf der Webseite zur Förderungsaktion „Reparaturbonus“ unter www.reparaturbonus.at mit folgenden Daten und Informationen angeführt wird: Firmendaten (Rechtsform, Firmenname, Firmenanschrift) und Spezialisierung des Partnerbetriebs auf bestimmte Kategorien sowie optionale Angaben zu allgemeinen Kontaktdaten des Partnerbetriebs (Mailadresse, Telefonnummer, Webseite), Öffnungszeiten, Mitgliedschaft bei „reparaturführer.at“, „GRAZ repariert“ oder „Reparaturnetzwerk Wien“. Diese Informationen sind im Rahmen der Online-Antragstellung zur Teilnahme als Partnerbetrieb anzugeben.
6. Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer ist zuverlässig im Sinne des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in analoger Anwendung. Es liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 78 Absatz 1 BVerG analog vor. Ausschlussgründe sind beispielsweise:
 - die Kenntnis der KPC von einer rechtskräftigen Verurteilung der Unternehmerin beziehungsweise des Unternehmers beispielsweise wegen Förderungsmissbrauch, Betrug oder Untreue;
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Unternehmerin beziehungsweise des Unternehmers, wobei eine Teilnahme möglich bleibt, sofern das Unternehmen fortgeführt wird oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
 - das Unternehmen befindet sich in Liquidation oder das Unternehmen stellt seine gewerbliche Tätigkeit ein oder hat diese eingestellt;
 - die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer hat bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Vertragsverhältnisses erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Vertragsverhältnisses nach sich gezogen hat.

Rechte und Pflichten des Partnerbetriebs im Rahmen dieser Vereinbarung

1. Der Partnerbetrieb hat die Reparatur, Service oder Wartung grundsätzlich selbst zu erbringen. Eine Auslagerung der Reparatur, Service- oder Wartungsleistung darf nur an Unternehmen mit Firmensitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erfolgen. Diese müssen die Befugnis, Kenntnis und einen vergleichbaren Befähigungsnachweis vorweisen können, um Reparaturen, Service- oder Wartungsleistungen durchführen zu können. Die Rechnung an die antragstellende Person muss durch den teilnehmenden Partnerbetrieb ausgestellt werden. Es wird dem Subunternehmen weder Zugriff auf personenbezogene Daten eingeräumt, noch werden sonstige personenbezogene Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt. Der

Partnerbetrieb wird dem Subunternehmen alle Pflichten aus dieser Vereinbarung schriftlich überbinden (einschließlich des Rechts der Abwicklungsstelle auf Durchführung eines Audits gemäß Punkt 10). Im Falle eines Audits der Abwicklungsstelle muss der Partnerbetrieb diese binnen genannter Frist über die Kontaktdetails und den Berufsausübungsnachweis des Subunternehmens schriftlich informieren, sowie müssen alle für das Audit erforderlichen Daten dieses Subunternehmens binnen genannter Frist einsehbar und kontrollierbar sein. Der Reparaturbetrieb haftet für das Subunternehmen wie für eigenes Handeln.

2. Der Partnerbetrieb ist verpflichtet, gültige Reparaturbons in seinem Betrieb für Reparaturleistungen anzunehmen.
3. Pro E-Gerät oder Fahrrad kann ein Bon angenommen werden, welcher für eine Reparatur, Service und Wartung und/oder einen Kostenvoranschlag genutzt werden kann.
4. Der Partnerbetrieb ist verpflichtet, den Reparaturbon unmittelbar durch Scannen des QR-Codes beziehungsweise durch Eingabe der Bon-Nummer über das Online-Portal auf Gültigkeit zu prüfen und einzulösen.
5. Nur gültige Reparaturbons können angenommen und eingelöst werden.
6. Der Partnerbetrieb ist verpflichtet, die Förderungsfähigkeit der Reparatur, Service- oder Wartungsleistung des E-Geräts oder Fahrrads zu prüfen. Die Liste für förderungsfähige E-Geräte und Fahrräder sowie die Beispiele nicht förderungsfähiger E-Geräte und Fahrräder sind auf der Webseite des Reparaturbonus www.reparaturbonus.at veröffentlicht.
7. Insbesondere in den folgenden Fällen ist eine Förderung ausgeschlossen:
 - Reparaturen, Wartung- und Servicedienstleistungen, für welche ein Anspruch auf Ersatz von Dritten besteht (wie zum Beispiel bei Versicherungen)
 - Wartungs- oder Servicedienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind (wie zum Beispiel E-Thermenwartungen)
 - Leistungen, welche im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen durchgeführt werden
 - Neukauf von E-Geräten, Fahrrädern oder Austausch gegen ein neues oder generalüberholtes E-Gerät oder Fahrrad
 - Neukauf von Zubehör, wie beispielsweise Handyhüllen oder Fahrradtaschen
 - Austausch von nicht fix verbauten Akkus, welche durch Klick- oder Schiebeseysteme austauschbar sind
8. Der Partnerbetrieb hat der antragstellenden Person eine Rechnung zu stellen, die folgende Angaben enthält:
 - Name und Adresse des Partnerbetriebs;

- Angabe der durchgeführten Reparatur, Service und Wartung und/oder Erstellung des Kostenvoranschlags;
 - Angabe des Bruttobetrags für die Reparatur, Service und Wartung und/oder den Kostenvoranschlag;
 - Vor- und Nachname der Rechnungsempfängerin beziehungsweise des Rechnungsempfängers (antragstellende Person) oder Bon-Nummer.
9. Der Partnerbetrieb ist verpflichtet, die Refundierung der Förderung zugunsten der antragstellenden Person gegenüber der KPC unmittelbar und fristgerecht zu beantragen.
10. Folgende Angaben sind im Rahmen des Refundierungsantrags durch den Partnerbetrieb im Online-Portal zu tätigen:
- Bruttobetrag der Reparatur, Service und Wartung und/oder des Kostenvoranschlags;
 - Höhe der Förderung in Form des förderungsfähigen Bruttobetrags (die Höhe der Förderung beträgt 50 % des förderungsfähigen Rechnungsbetrags inklusive Umsatzsteuer; bei Reparaturen, Service oder Wartung pro Bon maximal 200 Euro und für einen Kostenvoranschlag maximal 30 Euro. Die Förderung wird auf ganze Euro abgerundet);
 - Angabe der Kategorie, Unterkategorie und des E-Geräts oder Fahrrads, auf das sich der Refundierungsantrag bezieht.
11. Der Partnerbetrieb ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle binnen 14 Tagen schriftlich zu informieren, sofern eine Rückzahlung der Kosten der Reparatur, Service- oder Wartungsleistung durch den Partnerbetrieb an die Kundin beziehungsweise den Kunden (zum Beispiel „Geld-zurück-Garantie“) erfolgt.
12. Der Partnerbetrieb ist verpflichtet, den Organen der Abwicklungsstelle beziehungsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU (Europäische Kommission und Europäischer Rechnungshof) sowie den von dieser beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Partnerbetrieb auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen, zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Überprüfungen zu gestatten („Audit“). Diese Verpflichtung gilt ab Rechnungsausstellung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

13. Der Partnerbetrieb ist für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen relevanten Vorschriften verantwortlich. Der HBM übernimmt keine Haftung für allfällige Folgen von Fehlverhalten des Partnerbetriebs. Hinsichtlich Ansprüche Dritter gegenüber dem HBM, die aus der Nichteinhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen relevanten Vorschriften entstehen, ist der HBM durch den Partnerbetrieb schad- und klaglos zu halten.
14. Änderungen beim Partnerbetrieb, die der Erfüllung der Teilnahmebedingungen entgegenstehen können, sind der KPC unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darunter fallen beispielsweise Änderungen hinsichtlich der Gewerbeberechtigung, des Betriebsstandortes, Betriebsübernahmen oder -einstellungen, Umgründungen, Eröffnungen eines Insolvenzverfahrens. Sonstige Änderungen beim Partnerbetrieb sind der KPC schriftlich mitzuteilen. Darunter fallen beispielsweise Änderungen des Betriebsnamens, Änderung der wirtschaftlichen Ansprechperson oder Änderungen der Kontaktdaten.
15. Der Partnerbetrieb verpflichtet sich zur Führung von Aufzeichnungen sowie einer Aufbewahrung aller Rechnungen für 10 Jahre, aus denen sich in nachvollziehbarer Weise die ordnungsgemäße, insbesondere vereinbarungsgemäße Verwendung der Reparaturbons ergibt.
16. Dem Partnerbetrieb ist es untersagt, Reparaturbons für die antragstellende Person zu beantragen. In Einzelfällen (beispielsweise kein Zugang zum Internet, keine E-Mailadresse) darf der Partnerbetrieb die antragstellende Person bei der Beantragung des Reparaturbons unterstützen.
17. Der Partnerbetrieb hat alle Angaben im Rahmen des Refundierungsantrags wahrheitsgemäß zu tätigen. Der Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können. Der Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber dazu berechtigt ist, Auszahlungen von sämtlichen Refundierungsanträgen aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, nach denen die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheint. Darunter fällt beispielsweise der begründete Verdacht auf Betrug, Täuschung oder ähnliche vermögensrechtliche Delikte.
18. Der Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass Selbstverrechnungen von Reparaturen nicht förderungsfähig sind.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert den Partnerbetrieb hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Förderungsvergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die dem Partnerbetrieb zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene des Partnerbetriebs und ihre Vertreter), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden.

Der Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten für den Webauftritt auf www.reparaturbonus.at laut Punkt 18 der „Rechte und Pflichten des Partnerbetriebs im Rahmen dieser Vereinbarung“ an den „reparaturführer.at“, an „GRAZ repariert“ oder an das „Reparaturnetzwerk Wien“ weitergegeben werden. Zweck der Verwendung und Verarbeitung der Daten ist, dass jene Betriebe, die auch Teil eines der oben angeführten Netzwerke sind, in diesen Netzwerken einen Vermerk als teilnehmender Partnerbetrieb bei der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ erhalten.

Der Partnerbetrieb garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten des Partnerbetriebs erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 in der geltenden Fassung

(idgF)), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,

ii. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG

iii. nach Vertragsabschluss an Fachexpert:innen zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung und Forschungsinstitute – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar den Namen und die Gemeinde des Partnerbetriebs, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt der Förderungsgeber – sofern der Partnerbetrieb gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen und die Gemeinde, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten des Partnerbetriebs zu statistischen Zwecken an die in der Einwilligung konkret genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung des Partnerbetriebs gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter:innen jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter:innen sind verpflichtet, die Daten des Partnerbetriebs vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zu verarbeiten.

4. Speicherdauer

Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten des Partnerbetriebs nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben dazu verpflichtet, die Daten des Partnerbetriebs länger aufzubewahren.

Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten des Partnerbetriebs im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen dem Partnerbetrieb und der antragstellenden Person geltend gemacht werden können beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung des Partnerbetriebs, so steht dem Partnerbetrieb ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte vom Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als seine Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn der Partnerbetrieb glaubt, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich der Partnerbetrieb außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieser Vereinbarung besteht für den Partnerbetrieb die Möglichkeit sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des BMLUK zu wenden:

datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at

Beendigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung zur Teilnahme an der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ endet spätestens mit Ende der Förderungsaktion.
2. Die Vereinbarung kann durch die Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen per schriftlicher Mitteilung fristlos aufgelöst werden.
3. Die Vereinbarung kann seitens der Abwicklungsstelle per schriftlicher Mitteilung insbesondere aus folgenden Gründen fristlos beendet werden:

- a) Teilnahme Kriterien gemäß der gegenständlichen Vereinbarung werden vom Partnerbetrieb nicht eingehalten; etwa bei mangelnder Zuverlässigkeit aufgrund von Ausschlussgründen gemäß § 78 BVergG analog, beispielsweise wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Unternehmerin beziehungsweise des Unternehmers eröffnet wurde und das Unternehmen nicht fortgeführt wird oder mangels kostendeckenden Vermögens wird kein Insolvenzverfahren eröffnet.
 - b) Der Partnerbetrieb hat Pflichten beziehungsweise Verbote (laut Punkt „Rechte und Pflichten des Partnerbetriebs im Rahmen dieser Vereinbarung“) dieser Vereinbarung verletzt und erfüllt trotz schriftlicher Mahnung die Verpflichtung beziehungsweise heilt die Verletzung nicht. Die Abwicklungsstelle ist zur Setzung einer Nachfrist nur dann verpflichtet, wenn dies hinsichtlich der Art der Verletzung angemessen ist.
 - c) Es besteht ein begründeter Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten seitens des Partnerbetriebs wie beispielsweise Betrug, Täuschung oder ähnliche vermögensrechtliche Delikte.
4. Die Beendigung der Teilnahme an der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ tritt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beziehungsweise Bestätigung der Auflösung der Vereinbarung durch die Abwicklungsstelle in Kraft. Ab Zugang des Schreibens dürfen keine weiteren Reparaturbons vom Partnerbetrieb angenommen werden. Offene Refundierungsanträge sind trotz Beendigung weiterhin fristgerecht zu stellen.

Änderungsvorbehalt

Die KPC behält sich vor, jederzeit die AVB hinsichtlich des Ablaufs der Förderungsaktion, hinsichtlich der Teilnahmebedingungen als Partnerbetrieb zu ändern und an gesetzliche Bestimmungen und höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen. Der Partnerbetrieb wird einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform per E-Mail über die Änderungen informiert. In diesem Schreiben wird der Partnerbetrieb darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zu den Änderungen als erteilt gilt und die neuen AVB in das bestehende Vertragsverhältnis einbezogen werden, sofern den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (E-Mail) widersprochen wird. Die Änderungen werden zusätzlich in der Online-Plattform für Partnerbetriebe veröffentlicht und für alle Partnerbetriebe zugänglich gemacht.

Widerspricht der Partnerbetrieb Änderungen der AVB, kann die KPC die Teilnahme als Partnerbetrieb
fristlos beenden.

Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung, inklusive ihrer Bestandteile, ergeben, wird
ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie das sachlich zuständige Gericht Wien,
Innere Stadt, vereinbart.